



Satzung des Vereins

Volkshochschule der Gemeinden Daldorf, Groß Kummerfeld, Heidmühlen, Latendorf und Rickling e. V.

Satzung des Vereins „Volkshochschule der Gemeinden Daldorf, Groß Kummerfeld, Heidmühlen, Latendorf und Rickling“

Vorbemerkung

Im Text dieser Satzung wird die männliche Form geschlechtsspezifischer Begriffe und Ausdrücke verwendet. Sie gelten inhaltlich in gleicher Weise für die weibliche Form.

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Volkshochschule der Gemeinden Daldorf, Groß Kummerfeld, Heidmühlen, Latendorf und Rickling“ (Kurzform: „VHS Rickling“).
- (2) Er hat den Sitz in 24635 Rickling.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e. V.“.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verein ist der rechtliche Träger der „Volkshochschule der Gemeinden Daldorf, Groß Kummerfeld, Heidmühlen, Latendorf und Rickling“.
- (2) Die Volkshochschule dient der freien Jugend- und Erwachsenenbildung. Dazu bietet sie Hilfe für das Lernen, die berufliche Fortbildung, die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit. Um diese Aufgaben zu erfüllen, vermittelt sie diese Hilfen durch Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Einzelvorträge und Studienfahrten.
- (3) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Pauschalzahlungen an Vorstandsmitglieder und Beisitzer als Aufwandsentschädigung sind zulässig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitglieder), die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Hat der Vorstand den Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist bis zum 30. September des Jahres zu erklären, in dem der Austritt erfolgen soll.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Er kann erfolgen, wenn die in der Satzung festgesetzten Pflichten nicht erfüllt werden. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beiträge der persönlichen Mitglieder werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Beiträge sind als Jahresbeiträge bis zum 15. April des Jahres zu zahlen.
- (4) Die Beiträge der korporativen Mitglieder werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verein. Sie findet als „Ordentliche Mitgliederversammlung“ jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (2) Sie muss darüber hinaus als „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ einberufen werden, wenn es vom Vorstand beschlossen oder mindestens von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.
- (3) Der Vorstand setzt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle zugeleitet und den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und stellt den ordnungsgemäßen Ablauf sicher.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und einem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zur Einsichtnahme für alle Mitglieder im VHS-Zentrum auszulegen.
- (8) Für Abstimmungen und Wahlen gilt der § 14 dieser Satzung.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen und Beschlüsse fassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt
 1. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für persönliche Mitglieder,
 2. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Rechnungsprüfung,
 3. die Wahlordnung,
 4. die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer,
 5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 6. die Satzung und die Satzungsänderungen,
 7. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (3) Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimme kann nicht übertragen werden.

§9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart.
- (2) Bis zu fünf Beisitzer unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand bis zur Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich, ein. Er muss den Vorstand einberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt wird.
- (6) Der Vorsitzende lädt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von zehn Tagen ein.
- (7) In Eilfällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht. Von dem Vorstandsmitglied, das hierbei innerhalb der gestellten Frist keine Erklärung abgibt, wird angenommen, dass er dem Vorschlag zustimmt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Für Abstimmungen gelten die Bestimmungen des § 14 dieser Satzung.

§10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 1. die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien der Vereinsarbeit,
 2. die Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 4),
 3. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. die Feststellung des Haushaltsplanes,
 5. die Auswahl und Verpflichtung der Dozenten,
 6. die Verabschiedung einer Honorar- und Gebührenordnung,
 7. die Öffentlichkeitsarbeit,
 8. die Aufstellung und Genehmigung des Geschäftsberichtes,
 9. die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben,
 10. die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11

Kursleiter, Referenten (Dozenten)

- (1) Die Dozenten üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule im Allgemeinen nebenberuflich oder freiberuflich aus.
- (2) Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes (Sommer-/Wintersemester) einen Lehrauftrag (Werkvertrag). Bei Referenten bezieht sich dieser Lehrauftrag nur auf bestimmte Veranstaltungen.
- (3) Den Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (4) Die Dozenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der vom Vorstand erlassenen Honorar- und Gebührenordnung.
- (5) Die VHS beruft die Dozenten gelegentlich zu einer Versammlung ein, um neue Angebote vorzustellen und Anregungen aufzunehmen.

§ 12

Kursteilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer mindestens 14 Jahre alt ist. Der Vorstand der VHS kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter zulassen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der Vorstand der VHS im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.
- (3) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird grundsätzlich eine Teilnehmergebühr erhoben. Näheres dazu bestimmt die Honorar- und Gebührenordnung.

§ 13

Datenerfassung und Datensicherung

- (1) Die VHS erhebt im Rahmen ihrer Aufgaben und dieser Satzung von den Teilnehmern sowie den Dozenten Daten für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Kursen und Veranstaltungen.
- (2) Folgende Daten werden erhoben, gespeichert und für die genannten Zwecke sowie für statistische Zwecke in anonymisierter Form verarbeitet: Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsjahrgang. Bei den Dozenten wird auch die Angabe der Fachrichtung und der Qualifikation erfasst.
- (3) Teilnehmer- und Dozentenverzeichnisse, die über den Namen dieses Personenkreises hinaus weitere der o.g. Angaben enthalten und über den Kreis der Dozenten hinaus verteilt oder veröffentlicht werden, müssen schriftlich von den in dem Verzeichnis Genannten genehmigt werden.

§ 14

Abstimmung und Wahlen

- (1) Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Satzungsänderungen müssen in der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Eine Wahl mit „offener Stimmabgabe“ kann erfolgen, wenn neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

§ 15

Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres in einer besonderen, zur Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen auf der Mitgliederversammlung anwesend sind. Zur Annahme des Beschlusses sind drei Viertel aller anwesenden Stimmen erforderlich.
- (2) Ist die erste zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig gewesen, so kann frühestens zwei Wochen nach dieser Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung stattfinden. Diese zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über die Auflösung beschließen, wenn in der schriftlichen Einladung auf dieses Recht der Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen ist. Für den Auflösungsbeschluss sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den zuletzt im Amt befindlichen Vorstand. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen fällt – nach Einwilligung des Finanzamtes – zu prozentualen Anteilen auf die Gemeinden Daldorf, Groß Kummerfeld, Heidmühlen, Latendorf und Rickling. Der prozentuale Anteil errechnet sich aus der Zahl der Einwohner einer Gemeinde. Die so erhaltenen Mittel sind nur für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

**§16
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 17
Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Rechnungsführung des Vereins überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

**§ 18
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Rickling, 2011 23. 03. 2011

Sabine Knecht

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Renate Pfister

Kassenwart

Levin

Beisitzer